

Sehr geehrter Herr Strübing,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 16. Oktober 2018, mit der Sie zu verschiedenen Bescheinigungen sowie damit verbundene leistungsrechtliche Fragestellungen anführen.

Zunächst möchte ich auf die von Ihnen angesprochenen Bescheinigungen eingehen.

Nach Ziffer 50.4.1.1 der Allgemeinen Anwendungshinweisen zum Aufenthaltsgesetz erhält ein Ausländer mit der Abschiebungsandrohung oder im Rahmen der Festsetzung einer Ausreisefrist nach § 50 Absatz 2 Satz 1 eine Grenzübertrittsbescheinigung. Diese soll dabei als Nachweis der Ausreise dienen und ist zu diesem Zwecke der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde oder der deutschen Auslandsvertretung im Heimatstaat vorzulegen. Einen eigenen Regelungsgehalt kommt der Grenzübertrittsbescheinigung nicht zu.

Letzteres gilt ebenso auch für Bescheinigungen über die Einleitung der Abschiebung. Die Ausländerbehörden wurden mit den hiesigen sog. Rückführungserlass (siehe Ziffer 6.3), welcher von Ihnen ebenfalls in der Fragestellung aufgegriffen worden ist, auf die Möglichkeit der Aushändigung hingewiesen. Ich verweise höflichst auf die dortigen Ausführungen.

Eine Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG kann immer nur auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung erfolgen. Mit der Aushändigung der Grenzübertrittsbescheinigung wird die Ausreisepflicht festgestellt und vorgegeben, innerhalb welcher Frist die Ausreise durchzuführen ist. Eine Leistungskürzung kann allerdings erst nach Ablauf des in der Bescheinigung genannten Termins angeordnet werden, nicht bereits mit der Aushändigung der Grenzübertrittsbescheinigung. Die Überschreitung des Termins zur freiwilligen Ausreise hat jedoch nicht zwangsläufig Leistungskürzungen zur Folge. Leistungskürzungen nach § 1a Abs. 2 AsylbLG setzen vielmehr voraus, dass die Ausreisemöglichkeit gegeben war und die Ausreisepflicht schuldhaft verletzt wurde.

Mit der Bescheinigung über die Einleitung der Abschiebung werden die abgelaufene Ausreisefrist und die eingeleitete Abschiebung vermerkt. Leistungskürzungen sind aber auch hier nur bei bestehender Ausreisemöglichkeit und schuldhafter Verletzung des Ausreisetermins möglich.

Mit freundlichen Grüßen,

...

...
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Referat 13

(Integriertes Rückkehrmanagement,
Flüchtlingsaufnahme und -versorgung)
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Tel.: ...
Email: ...

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Olaf Strübing

Gesendet: Dienstag, 16. Oktober 2018 15:48

An: ...

Betreff: Anfrage zur Aufenthaltsbeendigung

Sehr geehrter Herr ...,

laut Rückführungserlass

<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/20160824-Erlass-R%C3%BCckf%C3%BChrung.pdf>

soll der ausreisepflichtigen Person eine Bescheinigung über die Einleitung der Abschiebung nach Anlage 2 ausgehändigt werden, nachdem ein Abschiebungersuchen an das LKA oder die LAB NI gerichtet worden ist.

In welchem Verhältnis steht diese Bescheinigung zur Grenzübertrettsbescheinigung (Güb) bzw. wann soll welches Papier ausgehändigt werden? Sind Leistungskürzungen nach § 1a und die ausschließliche Ausgabe von Gutscheinen im Falle der Erteilung eines von beiden Papieren oder beider Papiere legitim? Gibt es zu diesen Fragen konkrete Vorgaben von Ihnen an die niedersächsischen Ausländerbehörden?

--

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Strübing

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Röpkestraße 12

D - 30173 Hannover

Tel.: 0511 - 98 24 60 30 Durchwahl: 0511 - 84 87 99 74

Mo-Fr: 10.00 bis 12.30, Di+Do: 14.00 bis 16.00

Fax: 0511 - 98 24 60 31

www.nds-fluerat.org

www.facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen ist für seine Arbeit auf Spenden angewiesen.

Unterstützen Sie uns:

GLS Gemeinschaftsbank eG:

IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00 / BIC: GENODEM1GLS

Zweck: Spende

oder werden Sie Fördermitglied im Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Spenden an den Flüchtlingsrat sind steuerlich absetzbar.

Steuer-Nr. 25/206/30501
